

# **Satzung**

## **§ 1 Name , Sitz**

1. Der Verein führt den Namen : **Asker Karnevalsverein 09**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Olsberg- Assinghausen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevalistischen Brauchtums sowie die jährliche Vorbereitung und Durchführung der großen Karnevalssitzung und des Kinderkarnevals.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge ( Geldbeträge ) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden , dem 2. Vorsitzendem , dem Kassierer , dem Schriftführer sowie 3 Beisitzern.
2. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann jeden vertreten.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang an der Informationstafel in Assinghausen, Grimmestrasse, neben dem Grimmedenkmal bekannt zu geben.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstands
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

## **§ 6 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Wir in Assinghausen“, zweckgebunden für die Jugendarbeit.

## § 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung oder ein von den Organen gefasster Beschluss unwirksam sein, ist dieser durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gilt auch für etwaige Satzungslücken.

Assinghausen, 11.10.2009

Gründungsmitglieder :

Name / Vorname	Unterschrift